

2193

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung der §§ 15 und 16 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft.**

(Vom 24. März 1927.)

Das Volk des Kantons Basel-Landschaft hat in der Abstimmung vom 11. Juli 1926 einen Landratsbeschluss betreffend Abänderung der §§ 15 und 16 der Staatsverfassung vom 4. April 1892 angenommen. Für diese Abänderung sucht der Regierungsrat mit Schreiben vom 17. März 1927 die eidgenössische Gewährleistung nach. Die von der Revision betroffenen Bestimmungen lauten in der bisherigen und in der neuen Fassung folgendermassen:

### Alter Text:

#### § 15.

Der Landrath, bestehend aus den Vertretern des Volkes, ist die oberste Behörde des Kantons und übt als solche diejenigen Befugnisse aus, welche ihm durch die gegenwärtige Verfassung übertragen werden.

#### § 16.

Die Festsetzung der Wahlkreise für die Landrathswahlen ist der Gesetzgebung vorbehalten.

Jeder Kreis wählt jeweilen auf 800 Seelen und auf eine Bruchzahl von über 400 Seelen ein Mitglied in den Landrath.

### Neuer Text:

#### § 15.

Der Landrat, bestehend aus 80 Vertretern des Volkes, ist die oberste Behörde des Kantons und übt als solche diejenigen Befugnisse aus, welche ihm durch die gegenwärtige Verfassung übertragen werden.

#### § 16

Die Festsetzung der Wahlkreise und die näheren Bestimmungen über die Wahlart und das Wahlverfahren bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Mitgliederzahl des Landrates richtete sich bisher nach der Bevölkerungszahl der Wahlkreise. Die vorliegende Abänderung der Verfassung ersetzt diese Repräsentationsziffer durch die feste Zahl von 80 Ratsmitgliedern. Laut der Übergangsbestimmung ist die Neuwahl des

Landrates auf Grund der reduzierten Vertreterzahl auf Ende Mai 1927 anzuordnen.

Die neuen Vorschriften enthalten nichts, das dem Bundesrecht widersprechen würde. Wir beantragen Ihnen deshalb, den abgeänderten §§ 15 und 16 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 24. März 1927.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **die Gewährleistung der Abänderung der §§ 15 und 16 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft.**

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1927 über die Gewährleistung der Abänderung der §§ 15 und 16 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft,

in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1926 angenommenen Abänderung der §§ 15 und 16 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung der §§ 15 und 16 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft. (Vom 24. März 1927.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2193
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1927
Date	
Data	
Seite	421-422
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 998

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.